

EMPFEHLUNGEN ZUR ANWENDUNG VON UVG UND UVV

Nr. 2/2003 Verzugszins auf Versicherungsleistungen

ATSG Art. 26, ATSV Art. 6 und 7

1. Ausgangslage

Nach bisheriger Rechtsprechung waren im Bereich der Sozialversicherungsleistungen grundsätzlich keine Verzugszinsen geschuldet, sofern nicht eine ausdrückliche gesetzliche Regelung bestand. Als Ausnahme von diesem Grundsatz war die Pflicht zur Entrichtung von Verzugszinsen dann statuiert, wenn besondere Umstände, z.B. widerrechtliches oder trölerisches Verhalten der Verwaltung, vorlagen. Für die ausnahmsweise Verzugszinspflicht benötigte es neben der Rechtswidrigkeit oder Rechtsverzögerung auch ein schuldhaftes Verhalten der Verwaltung (vgl. BGE 117 V 351 f., 113 V 50 Erw. 2a; RKUV 1990 S. 104 ff.).

Art. 26 Abs. 2 ATSG statuiert nun eine generelle Verzinsungspflicht, unabhängig vom Verschulden der Verwaltung oder vom Verhalten des Leistungserbringers. Damit ist die bisherige Rechtsprechung aufgehoben.

2. Verzinsung der Versicherungsleistungen (Art. 6 und 7 ATSV)

Im UVG sind die Leistungen verzugszinspflichtig, welche direkt an die leistungsberechtigte Person oder deren Erben auszurichten sind.

Zur Zeit gilt ein Zinssatz von 5% (Art. 7 Abs. 1 ATSV).

3. Voraussetzungen (Art. 26 Abs. 2 ATSG)

- **Mitwirkungspflicht**
Die versicherte Person muss ihrer Mitwirkungspflicht voll nachgekommen sein.
- **Zeitliche Voraussetzungen**
Die Verzinsungspflicht entsteht
 - nach Ablauf von 24 Monaten nach Entstehung des Leistungsanspruches
 - frühestens nach 12 Monaten nach Geltendmachung des Leistungsanspruchs

4. Keine Verzinsung

- Erbringer von Vorleistungen (andere Versicherer, Arbeitgeber, Fürsorgebehörden): Art. 6 ATSV
- Leistungserbringer (Ärzte, Spitäler, Therapeuten): Art. 1 Abs. 2 lit. a UVG

5. Zinsberechnung

Beispiel:

Ausgangslage:
Rentenbeginn: 1.1.2003
Nachzahlung per: 15.12.2005
Monatliche Rente Fr. 1000.-

Verzinst werden nur Raten, die nach Ablauf der 24 Monate fällig werden. Die Verzinsungspflicht beginnt gemäss Art. 26 Abs. 2 ATSG 24 Monate nach dem Fälligkeitsdatum des jeweiligen monatlichen Rentenbetrages und endet am 31.12.2005. Der Anspruch auf die Rentenraten entsteht je am ersten Tag des jeweiligen Auszahlungsmonats (Art. 62 Abs. 1 UVV). Die 1. Rate, die verzinst wird, ist diejenige vom 1.1.2003.

a) genaue Berechnung:

| Beschreibung | Berechnung | Resultat |
|---|--------------------------------|----------|
| Die 1. Rate wird während 12 Monaten verzinst (1. 1.2005 - 31.12.2005) | $1000 \times 5\%$ | 50.00 |
| Die 2. Rate wird während 11 Monaten verzinst (1. 2.2005 - 31.12.2005) | $1000 \times 5\% \times 11/12$ | 45.83 |
| Die 3. Rate wird während 10 Monaten verzinst (1. 3.2005 - 31.12.2005) | $1000 \times 5\% \times 10/12$ | 41.67 |
| Die 4. Rate wird während 9 Monaten verzinst (1. 4.2005 - 31.12.2005) | $1000 \times 5\% \times 9/12$ | 37.50 |
| Die 5. Rate wird während 8 Monaten verzinst (1. 5.2005 - 31.12.2005) | $1000 \times 5\% \times 8/12$ | 33.33 |
| Die 6. Rate wird während 7 Monaten verzinst (1. 6.2005 - 31.12.2005) | $1000 \times 5\% \times 7/12$ | 29.17 |
| Die 7. Rate wird während 6 Monaten verzinst (1. 7.2005 - 31.12.2005) | $1000 \times 5\% \times 6/12$ | 25.00 |
| Die 8. Rate wird während 5 Monaten verzinst (1. 8.2005 - 31.12.2005) | $1000 \times 5\% \times 5/12$ | 20.83 |
| Die 9. Rate wird während 4 Monaten verzinst (1. 9.2005 - 31.12.2005) | $1000 \times 5\% \times 4/12$ | 16.67 |
| Die 10. Rate wird während 3 Monaten verzinst (1.10.2005 - 31.12.2005) | $1000 \times 5\% \times 3/12$ | 12.50 |
| Die 11. Rate wird während 2 Monaten verzinst (1.11.2005 - 31.12.2005) | $1000 \times 5\% \times 2/12$ | 8.33 |
| Die 12. Rate wird während 1 Monat verzinst (1.12.2005 - 31.12.2005) | $1000 \times 5\% \times 1/12$ | 4.17 |
| Die Raten 13 bis 36 (vom 1.1.2004 bis 31.12.2005) werden nicht verzinst | | 0.00 |
| Total | | 325.00 |

b) Variante annähernde Berechnung:

Bei Verzinsung ab mittlerem Verfall ergibt sich in diesem Beispiel ein Verzugszins von Fr. 300.00 (Fr. 1'000.00 x 12 Monate : 2 x 5%). Diese Lösung ist zwar weniger exakt, dafür bei langen Perioden einfacher zu handhaben und vom Bundesgericht im Haftpflichtrecht anerkannt.

6. Übergangsrecht (Art. 82 Abs. 1 ATSG)

Verzugszinsen können frühestens ab 1. Januar 2003 zu laufen beginnen, wenn die Leistungen nach diesem Zeitpunkt festgesetzt werden und in diesem Zeitpunkt die gesetzlichen Voraussetzungen (abgelaufene Fristen, erfüllte Mitwirkung) bejaht werden können.